



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 1.27 RRB 1808/1281</b>
Titel	<b>Weisung und Gesetzesvorschlag betreffend die Vereinbarkeit oder Nichtvereinbarkeit anderer Stellen im Civil- und Militarfach, mit denjenigen eines Mitglieds des Kleinen Rathes und des Obergerichts.</b>
Datum	12.11.1808
P.	131–135

[p. 131] Der in der letzten Sitzung der Canzley aufgetragene Entwurf einer Weisung nebst Gesetzesvorschlag an den Großen Rath, betreffend die Verein- oder Nichtvereinbarkeit anderer Stellen mit denjenigen eines Mitglieds des Kleinen Rathes oder des Obergerichts, – wird wie folgt dem heutigen Protocoll beygerückt:

### Weisung.

Die staatswirthschaftlichen Gründe, welche die Regierung bey ihren im Laufe dieses Jahres veranstalteten Reductionen und Ersparnißen bey mehreren Zweigen der öffentlichen Verwaltung geleitet hatten, – hatten zugleich die Frage veranlaßt, ob nicht auch in Ansehung der Vereinbarkeit oder Nichtvereinbarkeit mehrerer Stellen, hauptsächlich mit Hinsicht auf die Mitglieder des Kleinen Rathes und des Obergerichts, einige den obwaltenden allgemeinen Ersparungsansichten möglichster Maaßen entsprechende Verfügungen getroffen werden könnten. // [p. 132] Da es sich bey dem dießfälligen Rathschlag gezeigt hat, daß darüber noch keine gesezlichen Bestimmungen vorhanden seyen, – so hat die Regierung sich von der Nothwendigkeit überzeugt, daß durch beförderliche Aufstellung eines bestimmten Reglements die bisherige Lücke ausgefüllt werden müsse.

In dem Gesetzesvorschlag, der zu dem Ende dem großen Rath vorgelegt wird, glaubte die Regierung, da die Gehalte der Mitglieder des Kleinen Rathes und des Obergerichts, wenn auch nicht nach einem starken, doch nach einem dem Geschäftsumfang nicht unangemeßenen Verhältniß bestimmt sind, – so müsse der Grundsatz aufgestellt werden, daß bey künftigen Erledigungsfällen von lucrativen Stellen im Civil- oder Militarfach, keine derselben (mit Vorbehalt einiger in dem Gesetzesvorschlag enthaltener Ausnahmen) mit jenen oberen Regierungsstellen verbunden werden dürfe; dagegen aber könne einem Mitgliede der Regierung oder des Obergerichts der Zutritt zu anderen, mit ökonomischem Vortheil verbundenen Stellen unbedenklich gestattet werden; in der Meynung, daß selbiges // [p. 133] in diesem Falle die Stelle, die es in dem Kleinen Rath oder dem Obergericht bekleidet, zu verlassen haben solle.

Indem der Kleine Rath dem Großen Rath die dießfälligen näheren Bestimmungen in gegenwärtigem Gesetzesvorschlag vorzulegen die Ehre hat, – will derselbe nunmehr von deßsen Weisheit die weiteren Verfügungen darüber gewärtigen.

Zürich, den 12<sup>ten</sup> Novembris 1808.

Im Namen des Kleinen Rathes unterzeichnet:  
Der Amtsbürgermeister.  
Escher.  
Der zweyte Staatsschreiber.

Stapfer.

Gesetzesvorschlag.

betreffend die Vereinbarkeit oder Nichtvereinbarkeit anderer Stellen im Civil- und Militarfach, mit denjenigen eines Mitglieds des Kleinen Rathes und des Obergerichts.

- 1.) Mit der Stelle eines Mitglieds des Kleinen Rathes und des Obergerichts, soll keine andere lucrative Stelle im Civil- oder Militarfach vereinbar seyn können, mit Ausnahme des Schanzenamts, des Zeugamts, und der Stellen eines Obersten und Oberst-Lieutenants des Succurs-Regiments; in der Meynung jedoch, daß in so ferne eine dieser Beamtungen von einem Mitglied // [p. 134] des Kleinen Rathes oder des Obergerichts übernommen und bekleidet würde, dannzumahl die damit verbundene Besoldung wegfallen, und ihm bey dem Schanzenamt und Zeugamt lediglich der freye Genuß der Wohnung, – bey einer der benannten Militarstellen aber, einzig die bestimmte Entschädigung für Haltung der Pferde zu gut kommen soll.
- 2.) Einem Mitglied des Kleinen Rathes und des Obergerichts soll es zwar frey stehen, sich auch, nebst anderen mitwerbenden Personen, zu jeder mit öconomischem Vortheil verbundenen Beamtung oder Stelle anzumelden; im Fall aber die Wahl wirklich auf daßelbe fallen würde, solle selbiges dannzumahl die Stelle, die es in dem Kleinen Rath oder dem Obergericht bekleidet, zu verlassen haben.
- 3.) Deßgleichen soll ein Beamter, welcher als Mitglied des Großen Rathes zu der Stelle eines Mitglieds des Kleinen Rathes oder des Obergerichts erwählt wird, sein bisheriges mit lucrativem Vortheil verbundenes Amt zu verlassen gehalten seyn. // [p. 135]
- 4.) In den benannten Fällen, wo, nach dem 2<sup>ten</sup> §. ein Mitglied des Kleinen Rathes oder des Obergerichts zu einer anderen lucrativen Stelle erwählt wird, – soll die erledigte Stelle in der betreffenden oberen Regierungsbehörde, von dem Großen Rath in seiner nächsten Sitzung wieder besetzt werden.

[Transkript: msu/05.12.2005]